

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG
AN DER HAVEL

15. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27. Juli 2005

Nr. 8

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	126
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	130
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	131
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005	132
Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	137
Offenlegung des Entwurfs des Sonderungsplans gemäß § 8 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Sonderungsplan Nr. 1 – 5 zum Verfahren 1/1996 „Plau“	137
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.04. – 30.06.1988 zur Meldung zur Erfassung	139
Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“	139
Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb „Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel“	141
<u>Abfallzweckverband Mittelmark (AZM)</u> Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)	142

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im August 2005	143
Bundestagswahl 2005 - Wahlhelfer gesucht	144
Information der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) über bevorstehende Arbeiten	144

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	145
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	146
Deutsche Rentenversicherung (Seminare)	147
Impressum	148

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2005 vom 25.05.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Wirtschaftsplan 2005

Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 80/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel" beschlossen.

(Hinweis: s. Seite 139)

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohngebiet am Schmöllner Weg"

Ortsteil Wilhelmsdorf, Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 44/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den am 30.09.2003 gefassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wohngebiet am Schmöllner Weg" - Beschlussnummer 283/2003 dahingehend zu ändern, dass der Geltungsbereich um die Flurstücke 79/2 und 79/3 der Flur 119 sowie um Teile des Immen- und Libellenweges erweitert wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohngebiet am Schmöllner Weg" im Ortsteil Wilhelmsdorf, Brandenburg an der Havel, welcher im Norden und Osten durch Teile des Naturschutzgebietes „Stadthavel“, im Süden durch den Hauptweg des Immenweges, Flurstück 74 der Flur 119, und im Westen durch die vorhandene Bebauung des Schmöllner Weges begrenzt wird, sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist somit nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 sowie der Entwurf der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Hierbei ist bekannt zu geben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2005

Beschluss-Nr. 001/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2005 beschlossen.

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, einen Vorschlag zur Absicherung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Kindertagesplätzen in der Innenstadt im Zusammenhang mit der Schließung der Kita 'Gertrud Piter' zu erarbeiten und diesen im Kita-Entwicklungsplan 2006 - 2010 zu berücksichtigen.

Wahl des Beigeordneten für die Fachbereiche Ordnung und Sicherheit sowie Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 129/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Michael Brandt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten für die Fachbereiche Ordnung und Sicherheit sowie Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Brandenburg an der Havel gewählt.

Ausnahme zum Einstellungsstopp Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 627/1995 Externe Besetzung der Stelle Amtsleiter/Amtsleiterin des Haupt-, Personal- und Bürgeramtes

Beschluss-Nr. 111/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat zum Zweck der externen Besetzung der Stelle Amtsleiter/Amtsleiterin des Haupt-, Personal- und Bürgeramtes eine Ausnahme zu ihrem Beschluss Nr. 627/95 beschlossen.

Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Brandenburg an der Havel sowie der vormaligen Gemeinden Wust und Gollwitz und die Entlastung nach § 93 GO

Beschluss-Nr. 101/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ergebnisse der Jahresrechnungen 2003 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen festgestellt.

Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Stadt Brandenburg an der Havel, der Gemeinden Wust und Gollwitz wurde zugleich die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung erteilt.

Auflösung des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 81/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel zum 30.06.2005 aufzulösen. Der Betrieb des öffentlichen Hafens und die Weiterführung des bestehenden Betreibervertrages, nunmehr unmittelbar durch die Stadt, bleibt davon unberührt.

Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2005 für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 97/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

Dem Landesrechnungshof Brandenburg wird vorgeschlagen,

1. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Scherbarth, Hergarden, Küppers & Partner GbR, Magdeburger Straße 21 in 14770 Brandenburg an der Havel mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel (für die Geschäftsjahre 2005 - 2007) sowie für den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel (für die Geschäftsjahre 2005 - 2008) zu beauftragen;
2. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Niederlassung Potsdam, Stephensonstr. 4 in Potsdam mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (für die Geschäftsjahre 2005 - 2008) und den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel (für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 bzw. für die Geschäftsjahre 2005 und 2006) zu beauftragen.

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Beschluss-Nr. 115/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entgeltkalkulation für den Zeitraum Juni bis Dezember 2005 gebilligt und die Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen beschlossen.

Erste Änderungsordnung der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 22.12.2003 - Beschluss-Nr. 546/2003

Beschluss-Nr. 116/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Erste Änderungsordnung der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 22.12.2003 - Beschluss-Nr. 546/2003 beschlossen.

(Hinweis: Die beiden o.g. Ordnungen wurden im Amtsblatt Nr. 6 vom 30.05.2005 bekannt gemacht)

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Wohngebiet Kirchmöser Uferstraße" Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 79/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 "Wohngebiet Kirchmöser Uferstraße" Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Kirchmöser, welches im Süden durch die Uferstraße, im Westen durch das Betriebsgelände der Firma Wirthwein, im Norden durch die Waldflächen des Weinberges und im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung an der Uferstraße begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I, S. 718) i. V. m. § 244 Abs. 2 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Dabei ist auch anzugeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich

Erhalt der Kreisfreiheit Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 102/2005

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Vorhaben der Landesregierung, Brandenburg an der Havel auch zukünftig als Oberzentrum und regionalen Wachstumskern einzustufen, begrüßt.
Die Landesregierung wird aufgefordert, die Grenzen des "Engeren Verflechtungsraumes" neu zu definieren und die Stadt Brandenburg in diesen Planungsraum mit einzubeziehen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zur Kreisfreiheit von Brandenburg an der Havel bekannt. Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, diesen Status zu erhalten. Zugleich wird die Landesregierung aufgefordert, ihre Förderpolitik so anzupassen, dass die Oberzentren hinreichend freie finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um ihre Aufgaben für die Region und das Land auch perspektivisch zu erfüllen.
3. Als Oberzentrum im Westen des Landes steht Brandenburg an der Havel zu seiner Mitverantwortung für die Region. Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Landkreisen ist dabei für die Stadtverordnetenversammlung von besonderer Bedeutung.
4. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, einen Masterplan für die Erhaltung und Stärkung des Oberzentrums Brandenburg an der Havel unter dem Arbeitstitel 'Brandenburg - ein kreisfreies Oberzentrum' zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Beschluss-Nr. 119/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit der Bildung des Eigenbetriebes "GLM" und des Baubetriebshofes vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge für den Haushalt (Einsparung Personal- und Sachkosten) je Amt aufzuschlüsseln und bis zum 30.06.2005 nachzuweisen. Gegenläufige Entwicklungen sind zu begründen.
2. Die Verwaltung wird quartalsweise den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben über die weitere Entwicklung der diesbezüglichen Konsolidierungsbeiträge unterrichten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Standortkonzept der Verwaltungsstandorte mit dem Nachweis von weiteren Konsolidierungseffekten für die nächste 3 Jahre vorzulegen.

2. Fortschreibung Städtebaulicher Rahmenplan Sanierungsgebiet Innenstadt/Altstadt - Neustadt - Dominsel

Beschluss-Nr. 140/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die weitere Fortschreibung des am 28.03.2003 beschlossenen Rahmenplanes Sanierungsgebiet Innenstadt (1. Fortschreibung - Beschluss-Nr. 52/2003) zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Bis September 2005 sollen durch die Verwaltung insbesondere zu folgenden Punkten Feststellungen getroffen werden: Packhofgelände; verkehrliche Anbindung der Innenstadt; Stadtbau.

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen

Beschluss-Nr. 143/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Frau Anke Nitsch als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen sowie die Berufung von Herrn Harald Witkowski zum Mitglied dieses Ausschusses beschlossen.

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Beschluss-Nr. 144/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Frau Anke Nitsch als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit sowie die Berufung von Herrn Ulrich Jahn zum stellvertretenden Mitglied dieses Ausschusses beschlossen.

Abberufung/Berufung als Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Beschluss-Nr. 147/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Dr. Horst Maiwald als Mitglied aus dem Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit sowie die Berufung von Herrn Klaus Knetsch als Mitglied in diesen Ausschuss beschlossen.

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben

Beschluss-Nr. 145/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Frau Anke Nitsch als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben sowie die Berufung von Herrn Manfred Otto zum stellvertretenden Mitglied dieses Ausschusses beschlossen.

Abberufung/Berufung als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

Beschluss-Nr. 148/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Dr. Horst Maiwald als stellv. Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Berufung von Herrn Klaus Knetsch als stellv. Mitglied in diesen Ausschuss beschlossen.

Abberufung/Berufung als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss

Beschluss-Nr. 149/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Dr. Horst Maiwald als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss sowie die Berufung von Herrn Klaus Knetsch als stellvertretendes Mitglied in diesen Ausschuss beschlossen.

Beschlussantrag zur Besetzung des Aufsichtsrates der StWB Städtische Werke Brandenburg an der Havel GmbH

Beschluss-Nr. 150/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Klaus Deschner in den Aufsichtsrat der Städtischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH (StWB) sowie Herrn Klaus Schomann als Stellvertretendes Mitglied in dieses Gremium berufen.

- Nichtöffentlicher Teil

Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Angestellten

Beschluss-Nr. 110/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Umsetzung beschlossen.

Umbau der Mechanischen Spielwarenfabrik zu einem Verwaltungssitz für ca. 360 Mitarbeiter mittels einer alternativen Projektfinanzierung

Beschluss-Nr. 131/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Zuschlag zu erteilen.

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 120/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Verkauf eines Grundstückes zugestimmt.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 07.06.2005, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil

Wirtschaftsplan 2005 für die Brandenburger Theater GmbH

Beschluss-Nr. 125/2005

Der Hauptausschuss stimmte dem Wirtschaftsplan für die Brandenburger Theater GmbH für das Jahr 2005 zu.

- Nichtöffentlicher Teil

Entwicklung des Industriegebietes Kirchmöser

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 0134/2005

Der Hauptausschuss hat den Verkauf eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser beschlossen.

Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser (GI-Süd) in Brandenburg an der Havel, Erschließungsplanung

Beschluss-Nr. 0139/2005

Beschaffung von Auftausalz für den Winterdienst

Beschluss-Nr. 0127/2005

Vergabe: Los 7 Dachdeckungsarbeiten - II. BA Kloster für den Um- und Ausbau der Klosteranlage Sankt Pauli zum Archäologischen Landesmuseum und die Kirche zum Multifunktionsraum

Beschluss-Nr. 0132/2005

Wohngebiet Brielower Aue in Brandenburg an der Havel, Baulos 3, Los 1, Erschließungs- und Straßenbauarbeiten

Beschluss-Nr. 096/2005

Thüringer Straße zwischen Franken- und Bayernstraße in Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten

Beschluss-Nr. 0106/2005

Freihändige Vergabe zur Einrichtung eines Multifunktionsraumes in der Nicolaischule der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß VOL/A

Beschluss-Nr. 0128/2005

**Öffentliche Ausschreibung zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2005/2006 gemäß VOL/A
Beschluss-Nr. 0135/2005**

**Beschränkte Ausschreibung zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2005/2006 gemäß VOL/A
Beschluss-Nr. 0137/2005**

Der Hauptausschuss hat nach formeller Prüfung der Teilnahmeanträge, der Bewertung der eingereichten Nachweise hinsichtlich finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Leistungsfähigkeit sowie fachlicher Eignung und im Ergebnis der durchgeführten Verhandlungsgespräche die Zuschläge erteilt.

**Öffentliche Ausschreibung - Vergabe der Leistung Postversand in der Stadt Brandenburg an der Havel, einschließlich Ortsteile
Beschluss-Nr. 0117/2005**

**Öffentliche Ausschreibung - Vergabe der Leistung Botendienst der Stadt Brandenburg an der Havel, einschließlich Schulen
Beschluss-Nr. 0123/2005**

Der Hauptausschuss hat die Auftragsvergaben beschlossen.

**Wirtschaftsplan 2005 für die Städtisches Klinikum GmbH
Beschluss-Nr. 124/2005**

Der Hauptausschuss hat dem Wirtschaftsplan für die Städtisches Klinikum GmbH für das Geschäftsjahr 2005 zugestimmt.

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 103/05

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 154) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.06.2005 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.02.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 4 vom 17.02.2004, Seite 38) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 4 Satz 1 lit. a) bis k) wird wie folgt gefasst:

- a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Neuendorfer Straße 90, Einfahrt Parkplatz am Nicolaiplatz, 14770 Brandenburg an der Havel,
- b) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung in der Potsdamer Straße 18, Haus 2, 14776 Brandenburg an der Havel,
- c) Rathaus Plaue in der Genthiner Straße 41, 14774 Brandenburg an der Havel,
- d) Rathaus Kirchmöser in der Rathausstraße 14, 14774 Brandenburg an der Havel,

- e) Ortsteilverwaltung Schmerzke in der Straße Altes Dorf 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
- f) Ortsteilverwaltung Götting, Göttinger Schulstraße 3, 14776 Brandenburg an der Havel,
- g) Ortsteilverwaltung Klein Kreutz, Rosengasse 13 (Feuerwehr),
14776 Brandenburg an der Havel,
- h) Klein Kreutz/Saaringen, an der Bushaltestelle in der Saaringer Dorfstraße,
14776 Brandenburg an der Havel,
- i) Mahlenzien, an der Kreuzung in der Mahlenziener Dorfstraße,
14774 Brandenburg an der Havel,
- j) Gollwitz, Schlossallee 59 (am Feuerwehrgerätehaus), 14776 Brandenburg an der Havel,
- k) Wust, Wuster Straße 80 (Gemeindezentrum), 14776 Brandenburg an der Havel.

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 und 5 werden wie folgt gefasst:

- 3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben
- 5. Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Artikel II

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 25.07.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1421), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis **60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 können Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) in Verbindung mit § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674)

bis zum **15. August 2005, 18.00 Uhr** beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 60
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 206**

14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbes enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Brandenburg an der Havel oder in der näheren Umgebung wohnen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von

den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

5. Parteien, die im 15. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **2. August 2005** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **12. August 2005** fest,

- a) welche Parteien im 15. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname,

Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss,

9. Der Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter

Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 1 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am **19. August 2005** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch den ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **29. August 2005** öffentlich bekannt (§ 1 Nr. 3 Buchstabe c der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 3 BWG).

13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Sie werden kostenfrei geliefert.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 25.07.2005

gez.: Gmirek
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Übergang von Sitzen von Vertretern der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
(Berufung von Ersatzpersonen)**

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der CDU aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel zum 31.07.2005 und dem Verzicht der nachfolgenden Ersatzperson im Wahlkreis 2, wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) i. V. m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr Steffen Kissinger

[REDACTED]

[REDACTED]

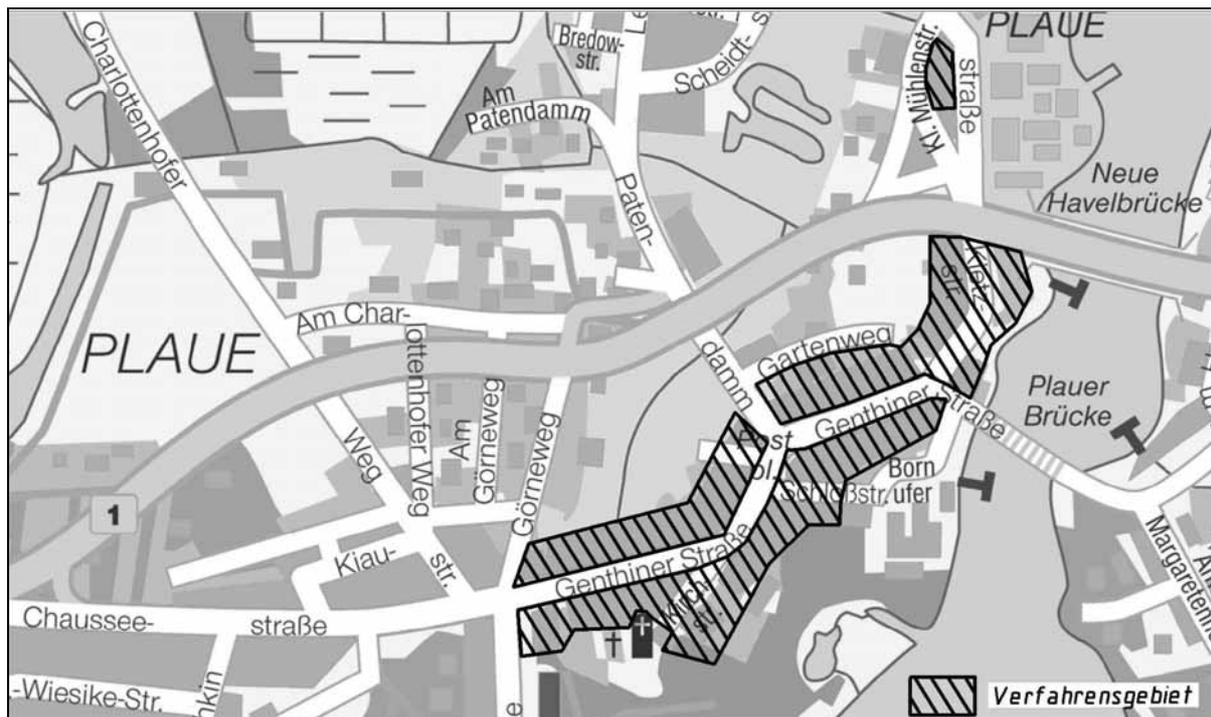
gez.: Gmirek
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 04.07.2005

**Offenlegung des Entwurfs des Sonderungsplans gemäß § 8 Abs. 4
Bodensonderungsgesetz (BoSoG)
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG –
Sonderungsplan Nr. 1 – 5 zum Verfahren 1/1996 „Plaue“**

In der Gemeinde Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 145, Flurstücke 452, 634, 641 sowie Flur 162, Flurstücke 169, 176, 335, 397, Lage: Genthiner Straße, Große Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Kietzstraße, Kirchstraße, Schloßstraße, ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG -) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.



Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt Brandenburg an der Havel.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen in der Zeit vom

04. August bis einschließlich 05. September 2005

im *Kataster- und Vermessungsamt, 14772 Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Zimmer 111* während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Sprechzeiten:	Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.04. – 30.06.1988
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **01.04. – 30.06.1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Bürgeramt Sachgebiet Einwohnermeldebehörde Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel			
Sprechstunden:	Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 28.06.2005

gez.: Seidel
Amtsleiter

- - - - -

SVV-Beschluss-Nr. 080/2005

**Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb
„Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ beschlossen.

Wirtschaftsplan 2005

Name des Unternehmens/Betriebes:
Kommunaler Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

der Gemeinde (bei Eigenbetrieben) bzw. Sitz des Unternehmens: Stadt Brandenburg an der Havel

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der
Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.05.2005
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	_____	2.511.100 €
die Aufwendungen	_____	3.185.000 €
der Jahresgewinn	_____	
der Jahresverlust	_____	673.900 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	_____	1.083.000 €
die Ausgaben	_____	1.083.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf

davon

für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen

für Zwecke der Umschuldung

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf**

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

_____ 100.000 €

Brandenburg an der Havel, 29.06.2005

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der SVV

gez.: Dr. Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

**Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb
„Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb „Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel“ beschlossen.

Wirtschaftsplan 2005

Name des Unternehmens/Betriebes: Eigenbetrieb „Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel“

der Gemeinde (bei Eigenbetrieben) bzw. Sitz des Unternehmens: Stadt Brandenburg an der Havel

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2005**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der
Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 23.02.2005
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>494.108 €</u>
die Aufwendungen	<u>589.357 €</u>
der Jahresgewinn	<u>0 €</u>
der Jahresverlust	<u>-95.249 €</u>

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	<u>539.357 €</u>
die Ausgaben	<u>539.357 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

davon

für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen 0 €

für Zwecke der Umschuldung 0 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €

Brandenburg an der Havel, 29.06.2005

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der SVV

gez.: Dr. Tiemann
Oberbürgermeisterin

Abfallzweckverband Mittelmark (AZM)

**Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)**

Am Donnerstag, dem 29. September 2005, um 16.00 Uhr findet im

**Ratssaal des Landratsamtes des Landkreises Potsdam – Mittelmark
14806 Belzig,
Niemöller Straße 1,**

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Landrat Koch
2. Bestimmung des Schriftführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilungen und Entschuldigungen
4. Bestätigung der Niederschrift vom 12.05.2005
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Fragestunde für Einwohner
7. Beschlüsse zum Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahr 2005
8. Sonstiges
9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Jeserig, 21.07.2005

gez.: Lothar Koch, Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- - - - -

<p>Ende des amtlichen Teils</p>
--

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im August 2005

Hinweis: Für den Monat August wurden einige Sitzungstermine, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom 21.06.2005, S. 120, geändert.
Nachfolgend die aktualisierte Auflistung:

Stand: 26.07.2005

Do., 04.08.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 08.08.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 09.08.2005	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 10.08.2005	Jugendhilfeausschuss	Arbeitslosenverband „Stube“ Bahnhofstraße 14774 Kirchmöser	17:00 Uhr
Mi., 10.08.2005	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 11.08.2005	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 16.08.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 17.08.2005	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 17.08.2005	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Do., 18.08.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 22.08.2005	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 23.08.2005	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 24.08.2005	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

- - - - -

Bundestagswahl 2005 - Wahlhelfer gesucht

Voraussichtlich am 18. September 2005 sind die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel aufgerufen, bei vorgezogenen Neuwahlen den 16. Deutschen Bundestag zu wählen.

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen im Haupt-, Personal- und Bürgeramt organisiert die Wahl für den gesamten Wahlkreis 60. Er umfasst die Stadt Brandenburg an der Havel sowie Teile der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming.

Ein Schwerpunkt bei den Vorbereitungen zur Wahl im Stadtgebiet ist die Besetzung der Wahlvorstände. Dabei ist die Wahlbehörde der Stadt auf freiwillige Meldungen von Bürgern und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes der Stadt angewiesen. Um die Wahl durchführen zu können, werden ca. 600 Mitarbeiter in den Wahlvorständen benötigt. Für die Stadtteile Hohenstücken, Altstadt und Kirchmöser werden im Besonderen Freiwillige benötigt.

Das Stadtgebiet unterteilt sich in 68 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke. Den Wahlbezirken wurden Wahllokale in 40 Gebäuden, zumeist Schulen zugeordnet. Die Briefwahllokale werden in der Frederic-Joliot-Curie-Schule in der Kurstraße 69 eingerichtet.

Damit eine Wahl reibungslos funktioniert, erhält jeder Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen, die am Wahlsonntag die Stimmabgabe und die Stimmauszählung sicherstellen. Die Vorsteher und Stellvertreter der Wahlvorstände erhalten vorab eine entsprechende Einweisung. Die Beisitzer werden durch den Wahlvorsteher informiert. Die Mitarbeit im Wahlvorstand setzt im Übrigen keine besonderen Kenntnisse voraus. Sie ist eine Aufgabe für jeden Wahlberechtigten.

Jedes freiwillige Wahlvorstandsmitglied aus der Bevölkerung erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Die Bediensteten der Stadtverwaltung Brandenburg erhalten das gesetzliche Erfrischungsgeld in Höhe von 16,00 Euro.

Interessierte Bürger melden sich bitte in der Stadt Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt/Sachgebiet Statistik und Wahlen, Katharinenkirchplatz 5 / 2. OG., Tel. 03381/ 58 10 22 oder per eMail: wahlen@stadt-brb.brandenburg.de.

- - - - -

Information der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) über bevorstehende Arbeiten

Zu den Aufgaben der Landesvermessung gehört die Herstellung und Aktualisierung von topographischen Karten und die Bereitstellung von aktuellen digitalen Daten für Geographische Informationssysteme.

Dazu wurde in den Jahren 1996 bis 1998 ein digitaler Gebäude- Grunddatenbestand durch Auswertung von Luftmessbildern geschaffen. Die Gebäudedaten werden mit Hilfe von neuen Luftbildern in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Mitarbeiter der LGB müssen die Korrektheit und Vollständigkeit der Luftbildauswertung vor Ort kontrollieren und folgende weitere Angaben erfassen :

- Straßenname und Hausnummer (z.B. für Einsatzleitsysteme von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten).
- Die Nutzung der Gebäude (z.B. Wohnhaus, Stall, Scheune, Post, Museum, Schule, Kindergarten, Krankenhaus) damit eine unterschiedliche Darstellung in den Karten ermöglicht wird.

Dabei müssen die Mitarbeiter der LGB auch Grundstücke betreten, um von der Straße nicht einsehbare Gebäude überprüfen zu können. Dazu sind sie nach § 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes berechtigt. Wir erbitten dafür Ihre Zustimmung und Unterstützung.

Die Arbeiten stehen in keinen Zusammenhang mit eigentumsrechtlichen Fragen oder katasteramtlichen Vermessungen und werden gebührenfrei durchgeführt.

Die Mitarbeiter der LGB können sich durch einen Dienstausweis ausweisen.

Die Arbeiten werden im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel etwa ab Juli 2005 durchgeführt.

Falls Sie zur Überprüfung der Gebäudedaten noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden :

Landesvermessung und Geobasisinformation

Brandenburg

Betriebsstelle Prenzlau

Ahornweg 3

17291 Prenzlau

Tel. 03984 / 8568 - 0

Fax 03984 / 8568 - 199

Herr Hartmut Müller Tel. 03984 / 8568 - 307

Herr Andreas Schmidt Tel. 03984 / 8568 - 107

- - - - -

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Beschaffung, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 10 45, Telefax: 03381/58 10 04, hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Vergabe Bürodrehstühle
Auftragsfrist: 43./44. KW 2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 17.08.2005
Angebotsfrist: 24.08.2005, 10:30 Uhr

* * *

Der Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude - und Liegenschaftsmanagement“ der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/ 58 - 29 01, Telefax: 0 33 81/ 58 29 04, hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Freihändige Vergabe nach öffentl. Teilnahmewettbewerb nach VOL/A
Einzelvertrag pro Lieferung nach Aufforderung zur Abgabe eines Tagespreisangebotes für Heizöl
Lieferumfang: ca. 85.000,00 Liter Heizöl für 7 öffentl. Einrichtungen
Lieferort: Kindereinrichtung, Behördengebäude und sonstige öffentliche Gebäude
Ausführungsfrist: ab September 2005 bis einschließlich Mai 2006
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 03.08.2005
Die Verdingungsunterlagen werden bis **05.08.2005** abgesandt

* * *

Das Städtische Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 41-2170, Fax: (0 33 81) 41-2179 hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Miete von Antidekubitusmatratzen
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 05.08.2005
Kostenbeitrag: 5,00 €, bei Postversand 6,00 €, Kto-Nr. 0410411000, BLZ 16080000

* * *

- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Lieferung von Multimediaterminals mit Nachttischhalterung und Zubehör
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 05.08.2005
Kostenbeitrag: 5,00 €, bei Postversand 6,00 €, Kto-Nr. 0410411000, BLZ 16080000

* * *

Die o.g. Ausschreibungen werden durch das Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

- - - - -

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Finanzen und Stadtkasse SG Finanzen und Steuern, Neuendorfer Straße 90, 2. OG, Zi. 233, 14770 Brandenburg an der Havel, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Firma Havelbau Brandenburg GmbH**, Tomasinstr. 41, 06110 Halle:

- Schreiben vom: 23.06.2005
- Aktenzeichen: 101349-1111-3, 101349-1111-7, 101349-1111-11

* * *

Für **Firma HLM Hotel- und Liegenschafts-Management GmbH**, Breitenbachstr. 10, 13509 Berlin:

- Schreiben vom: 23.06.2005
- Aktenzeichen: 105332-1111-1

* * *

Für **Herrn Oskar Stasche**, Jasminweg 43, 14772 Brandenburg an der Havel, Breitenbachstr. 10,

- Schreiben vom: 23.06.2005
- Aktenzeichen: 105963-1111-1

* * *

Für **Firma Kommanditges. Besan Schlüsselfertige Bauten GmbH & Co**, Pößnecker Straße 16, 12209 Berlin:

- Schreiben vom: 27.06.2005
- Aktenzeichen: 110907-1111-1

* * *

Für **Herrn Andreas Franke**, Rosa-Luxemburg-Allee 61, 14772 Brandenburg an der Havel, Jasminweg 43:

- Schreiben vom: 27.06.2005
- Aktenzeichen: 107812-1111-1

Im Kataster- und Vermessungsamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für die unbekannteten Erben von **Herrn Rudolf Müller**:

- Schreiben vom: 30.06.2005
- Aktenzeichen: 218-5/05
- Katastertechnische Bezeichnung: Gemarkung Brandenburg, Flur 160, Flurstück 741 (alt)
Lagebezeichnung (alt): Große Schinderfichten

Das Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose, Berliner Straße 119 – 125 in 16515 Oranienburg führt eine Offenlegung zu hoheitlichen Vermessungsarbeiten in der Stadt Brandenburg an der Havel durch.

- Termin: 09.08.2005 – 10.09.2005
- Grenzniederschrift zu Flurstücken 22 und 23, Flur 6, Gemarkung Götting

Das Vermessungsbüro Dr.-Ing. Jürgen Meyer, Walther-Rathenau-Straße 40A in 14789 Wusterwitz gibt bekannt:

- Einsichtnahme zur Mitteilung zum Grenztermin am 01.09.2005 für
Herrn Georg Hensel,
Herrn Gustav Greul
Frau Gerda Wiechert geb. Kramer
- Flur 128, 129, 130, 162, Gemarkung Brandenburg

Deutsche Rentenversicherung (Seminare)



Auskunfts- und Beratungsstelle

Lange Brücke 2
14473 Potsdam

Donnerstag, 11.08. 2005
kostenlos und aktuell: Informationsveranstaltungen

16.30 Uhr

Seminar: Grundkurs Rentenversicherung

Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, Begriffe des Renten- und Versicherungsrechtes zu verstehen und ihre Bedeutung für Ansprüche und Leistungen in der Rentenversicherung zu erkennen.

Die Veranstaltung umfasst vier Abende.

Termine:

- 1. Abend: 11.08.2005, 2. Abend: 18.08.2005
- 3. Abend: 25.08.2005, 4. Abend: 01.09.2005

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

Donnerstag, 08.09. 2005

kostenlos und aktuell: Informationsveranstaltungen

16.30 Uhr

Seminar: Aufbaukurs Rentenversicherung

Die Teilnehmer sollen nach Beendigung dieses Seminars eine Rentenberechnung selbständig nachvollziehen können.

Die vorherige Teilnahme am Grundkurs Renten-versicherung ist empfehlenswert. Die Veranstaltung umfasst vier Abende.

Termine:

1. Abend: 08.09.2005, 2. Abend: 15.09.2005

3. Abend: 22.09.2005, 4. Abend: 29.09.2005

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember